

The logo for NOWETAS features the word "NOWETAS" in a blue, sans-serif font. The letter "O" is replaced by a circular graphic consisting of multiple concentric, slightly offset lines, creating a spiral or tunnel effect. The background of the page is a large, faint, light gray version of this same circular graphic, centered and extending across most of the page.

NOWETAS

Stiftung

Universität Oldenburg

Universität Bremen

Jacobs University Bremen

Hanse-Wissenschaftskolleg

Satzung

**Satzung
der unselbständigen „NOWETAS“- Stiftung
in der
Treuhandverwaltung des
Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V.**

Präambel

Die NOWETAS-Stiftung (Nord West Universitas) fördert die wissenschaftliche Kooperation zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Universität Bremen, der Jacobs University Bremen und dem Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst (nachfolgend: „Kooperationseinrichtungen“). Eine Erweiterung auch auf andere Hochschulen und Wissenschaftsinstitutionen im Nordwesten ist möglich.

Die Förderung der Kooperation erfolgt durch die finanzielle Förderung von Kooperationsprojekten und die Abstimmung der Strukturplanungen der Kooperationseinrichtungen im Rahmen einer Wissenschaftsplanung Nordwest zur Sicherung der Nachhaltigkeit geförderter Projekte.

In Abstimmung der eigenständigen Profile der Kooperationseinrichtungen trägt die NOWETAS-Stiftung damit zur nachhaltigen Stärkung der Wissenschaftsregion Nordwest durch Kooperation bei.

§ 1 - Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

NOWETAS-Stiftung.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Barkhovenallee 1, 45239 Essen und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - finanzielle Förderung von Kooperationsprojekten zwischen den Kooperationseinrichtungen,
 - Abstimmung der Strukturplanungen der Kooperationseinrichtungen im Rahmen einer Wissenschaftsplanung Nordwest zur Sicherung der Nachhaltigkeit geförderter Projekte.
- (4) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 75.000 € (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) ausgestattet. Darüber hinaus erhält die Stiftung weitere Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stifterverband mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Vorstand

- (1) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die Rektorin / der Rektor der Universität Bremen, die Präsidentin / der Präsident der Universität Oldenburg, die Präsidentin / der Präsident der Jacobs University Bremen und die Rektorin / der Rektor des Hanse-Wissenschaftskollegs in Delmenhorst (Einrichtungsleiter). Ein Vertreter des Treuhänders ist Mitglied des Vorstands. Die geborenen Vorstandsmitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder).
- (2) Den Vorsitz des Vorstandes führen im jährlichen Wechsel die Rektorin / der Rektor der Universität Bremen und die Präsidentin / der Präsident der Universität Oldenburg. Der je andere Einrichtungsleiter ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus auf Verlangen einer oder mehrerer Einrichtungsleiter.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann weitere Gremien der Stiftung einrichten und externe wissenschaftliche Expertise einholen.
- (5) Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten der Organe der beteiligten Einrichtungen bleiben unberührt. Soweit für die Kooperation Entscheidungen der

zuständigen Organe und Gremien in den beteiligten Einrichtungen erforderlich sind, wird angestrebt, diese gleichlautend zu treffen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen ihrer Funktion als Einrichtungsleiter tätig. Ein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen besteht nicht.
- (7) Weitere wissenschaftliche Einrichtungen können durch Vorstandsbeschluss zu Kooperationseinrichtungen ernannt werden. Ihre Einrichtungsleiter werden damit gemäß Abs. 1 kooptierte Vorstandsmitglieder.

§ 6 - Aufgaben, Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand koordiniert die Strukturplanungen der Kooperationseinrichtungen im Rahmen einer Wissenschaftsplanung Nordwest zur Sicherung der Nachhaltigkeit geförderter Kooperationsprojekte. Jede Kooperationseinrichtung wird die je anderen Kooperationseinrichtungen hinsichtlich der Koordination im Rahmen der Stiftung in alle relevanten Prozesse der Strukturplanung einbeziehen und die erforderlichen Informationen im Rahmen des Vertrauensverhältnisses rechtzeitig weitergeben.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen und Email-Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so kann in der darauffolgenden Sitzung frühestens nach drei Wochen in derselben Sache ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gefasst werden. Förderbeschlüsse sind in jedem Fall einstimmig zu treffen.

- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Kooperationsausschuss der Länder Bremen und Niedersachsen entsprechend dem Verwaltungsabkommen zur wissenschaftspolitischen Kooperation der Länder Bremen und Niedersachsen in der Nord-West-Region.
- (7) Satzungsänderungen werden im Einvernehmen mit dem Stifterverband vorgenommen.

§ 7 - Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - o den Einrichtungsleitern wie im Vorstand vertreten,
 - o je einer Wissenschaftlerin / einem Wissenschaftler der Universitäten Bremen und Oldenburg, die von den jeweiligen Hochschulleitungen benannt werden,
 - o der Rektorin / dem Rektor der Universität Groningen
 - o zwei weiteren, externen wissenschaftlichen Expertinnen / Experten, die keiner der beteiligten Einrichtungen angehören.

Die externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen aus anderweitig nicht schon oder nicht ausreichend im erweiterten Vorstand repräsentierten Wissenschaftsbereichen kommen. Sie werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bestimmt; und zwar für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederbenennung ist zulässig.

- (2) Den (stellvertretenden) Vorsitz auch des erweiterten Vorstandes führt der (stellvertretende) Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Die zwei externen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Funktion tätig. Ein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen besteht für sie nicht.

§ 8 - Aufgaben, Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Einrichtung von Förderprogrammen und legt die Kriterien der Mittelvergabe fest. Eine Einrichtung kann nur in ein Förderprogramm einbezogen werden, wenn sie dem zustimmt.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät über die Wissenschaftsplanung Nordwest und empfiehlt dem Vorstand entsprechende Maßnahmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9 - Stiftungsgeschäftsstelle

Die Kooperationsstelle Wissenschaft Nordwest der Universitäten Oldenburg und Bremen fungiert als Stiftungsgeschäftsstelle.

§ 10 - Treuhandverwaltung

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Der Stifterverband übernimmt die Kontoführung, die Buchhaltung, den laufenden Geschäftsverkehr und die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden.
- (2) Der Stifterverband legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind vom Stifterverband im Rahmen der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Der Vorstand hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Stifterverband.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiffterverband und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen.

§ 12 - Auflösung der Stiftung

- 1) Stiffterverband und Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 8 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Der Stiffterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn bis zum 31.12.2011 das Stiftungsvermögen nicht mindestens 500.000 € beträgt oder die Stiftung p. a. zusätzliche Mittel in Höhe von je 20.000 € erhält

§ 13 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vermögens, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden ist, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.